

PRÜFUNGS✓ praxis



Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen

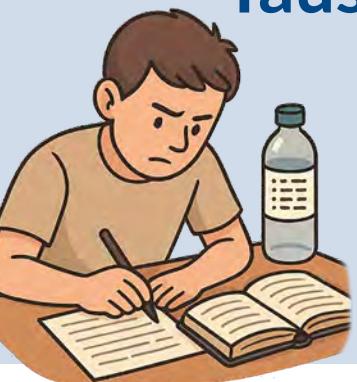


	Identitätskontrolle Tipps zur Kontrolle von Ausweisen		Neuordnung Wie läuft die Neuordnung eines Berufes ab?		Validierungsverfahren Interview mit Susanne Tanski und Dennis Gerwing
				Seite 5	

Täuschung

Vorwort

Täuschungshandlungen gestern und heute





Wurde früher versucht, an verschiedenen Orten Spickzettel zu hinterlegen, gibt es heute diverse Hilfsmittel, die mögliche Täuschungsversuche erleichtern können. Es wird immer schwerer zu erkennen, wo zum Beispiel überall eine Kamera eingebaut sein kann.

Auf den Abbildungen
haben wir Ihnen einige
Beispiele zusammengestellt:



Die neueste Innovation ist ein digitaler Textmarker, der Fragen scannt und auf dem Stift direkt die Antwort anzeigt.

Ebenfalls auf dem Markt verfügbar sind Folien mit der Abbildung eines Taschenrechners um ein Smartphone zu tarnen. Diese Folien gibt es passend zum jeweiligen Smartphone und werden dort auf die Rückseite geklebt.



Egal welches Täuschungsmittel genutzt wird, für die Aufsicht gilt:

- Der Teilnehmer wird auf die mögliche Täuschungshandlung hingewiesen, das Täuschungsmittel wird bis zum Ende der Prüfung eingezogen und der Prüfungsteilnehmende schreibt die Prüfung unter Vorbehalt weiter.
- Wichtig ist, den Vorfall in der Niederschrift der Prüfung zu dokumentieren und die Prüfungs-koordination zu informieren. Im Anschluss an die Prüfung wird dann die zuständige Stelle die weiteren Schritte einleiten.

Auszug aus der
MPO-A (Muster-
prüfungsordnung
Ausbildung)

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

Liebe Prüferinnen
und Prüfer!

Im Anschluss an unsere
letzte Ausgabe, in der wir neue
Wege zum Beruf vorgestellt
haben, erfahren Sie in dieser
Ausgabe, wie sich das neu
geregelte Feststellungsverfah-
ren – die Validierung – in der
Praxis bewährt. Wir haben
sowohl eine „Feststellerin“ als
auch einen Absolventen dazu
befragt.

Ein weiteres Thema sind die
neuen Täuschungsmethoden,
die mit dem früheren „Spick-
zettel“ gar nichts mehr zu tun
haben. Sie werden staunen.
Außerdem haben wir für Sie
wertvolle Tipps für die Kont-
rolle von Personalausweisen
zusammengestellt.

Bei diesen und weiteren The-
men wünschen wir Ihnen eine
interessante Lektüre. Sollten
Sie Fragen oder Hinweise
zur Prüfungspraxis haben,
schreiben Sie gerne an das
Redaktionsteam unter

pruefungspraxis@bonn.ihk.de

Wir freuen uns auf Ihr
Feedback!

Frohe Weihnachten und ein
gutes neues Jahr!

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis

Prüfung
bestanden!

#ihkgeprüft



Tipps zur Kontrolle von Ausweisen

Bei jeder Prüfung, egal ob Ausbildungs- oder Fortbildungsprüfung, muss die Identität festgestellt werden. Nachstehend haben wir Ihnen **sieben Tipps** für die Ausweiskontrolle von Personalausweisen zusammengestellt:

1 Prüfung auf **Stimmigkeit** zwischen Personenbeschreibung und Lichtbild (Geburtsdatum, Größe, Augenfarbe, Ausstellungsdatum müssen zur Person passen)

2

Prüfung ob Ausweisdokument
unversehrt laminiert ist und
kein aufgeklebtes Bild enthält

3 Ausweisdokument **ertasten** – Personalausweis ist immer uneben, nie ganz glatt

4

Ausweisdokument **bewegen** zum Erkennen von Hologrammen und gefälschten Folien

Kontrolle des **Geschlechts** des Ausweisinhabers – wird in der maschinenlesbaren Zone durch den Buchstaben F für feminin und M für maskulin dokumentiert (auf deutschen Personalausweisen wird dieses Merkmal aufgrund der Gleichstellung (m/w/d) nicht aufgeführt. Lediglich auf deutschen Reisepässen findet sich die Abkürzung F oder M).



6

7

Schriftart in der maschinenlesbaren Zone überprüfen (OCR B Schrift)



Bitte hier
klicken



Wie läuft die Neuordnung eines Berufes ab?

Die Welt verändert sich stetig: Neue Technologien kommen auf, Arbeitsabläufe werden digitalisiert und auch Themen wie Nachhaltigkeit gewinnen an Bedeutung. Das bedeutet, dass die Berufe und deren Ausbildungsinhalte nicht stehen bleiben dürfen. Deshalb prüfen Fachleute und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) regelmäßig, ob ein Beruf noch zeitgemäß ist, oder ob neue Fähigkeiten gelernt werden müssen.

Wie startet eine Neuordnung?

Der Anstoß für eine Neuordnung kommt oft von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften oder auch einzelnen Unternehmen, die feststellen, dass sich die Anforderungen in ihrem Bereich verändert haben.

Die Änderung beginnt mit einer Bedarfsanalyse: Experten schauen, ob und wie die Ausbildungsinhalte angepasst werden müssen. Hier werden sogenannte „Eckwerte“ festgelegt, also die wichtigsten Grundlagen zum Beruf, wie etwa die Berufsdauer, die Prüfungsform und welche Fertigkeiten künftig im Vordergrund stehen sollen.

Wer arbeitet daran mit?

Am Prozess sind Vertreter aus Unternehmen (Arbeitgeber), Gewerkschaften (Arbeitnehmer), die Länder, das Bundesministerium und das BIBB beteiligt. Diese sogenannten Sozialpartner bringen ihr Wissen und ihre Anforderungen ein. Eine Besonderheit ist: Keine Seite entscheidet allein – am Ende müssen alle mit dem Ergebnis zufrieden sein.

Fazit

Die Neuordnung eines BBiG-Berufs ist ein transparentes und gemeinschaftliches Verfahren, das sicherstellt, dass Ausbildungsberufe aktuell, zukunftsorientiert und für alle Seiten fair gestaltet sind.

Betriebe, Azubis und Berufsschulen profitieren gleichermaßen davon – die deutsche Berufsausbildung bleibt konkurrenzfähig, vielfältig und anpassungsfähig.

Hauptverfahren: Der Weg zur neuen Ordnung

Jetzt geht es richtig los: Fachleute erarbeiten den konkreten Entwurf für die zukünftige Ausbildungsordnung. Das Ziel ist, die Ausbildung möglichst offen für neue technische Entwicklungen zu machen, damit sie nicht in ein paar Jahren schon wieder veraltet ist.

Welche Schritte folgen?

- Die Sozialpartner bringen ihre Vorschläge ein
- Es gibt gemeinsame Sitzungen zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern, dem BIBB, dem Ministerium und den Ländern
- Ein Entwurf für die Ausbildungsordnung und der Rahmenlehrplan für die Berufsschulen entstehen
- Der Entwurf wird rechtlich geprüft und dann vom Bundesministerium erlassen und veröffentlicht
- Ab diesem Zeitpunkt gilt die neue Regelung bundesweit und für alle Betriebe und Azubis



Ein Beispiel aus der Praxis

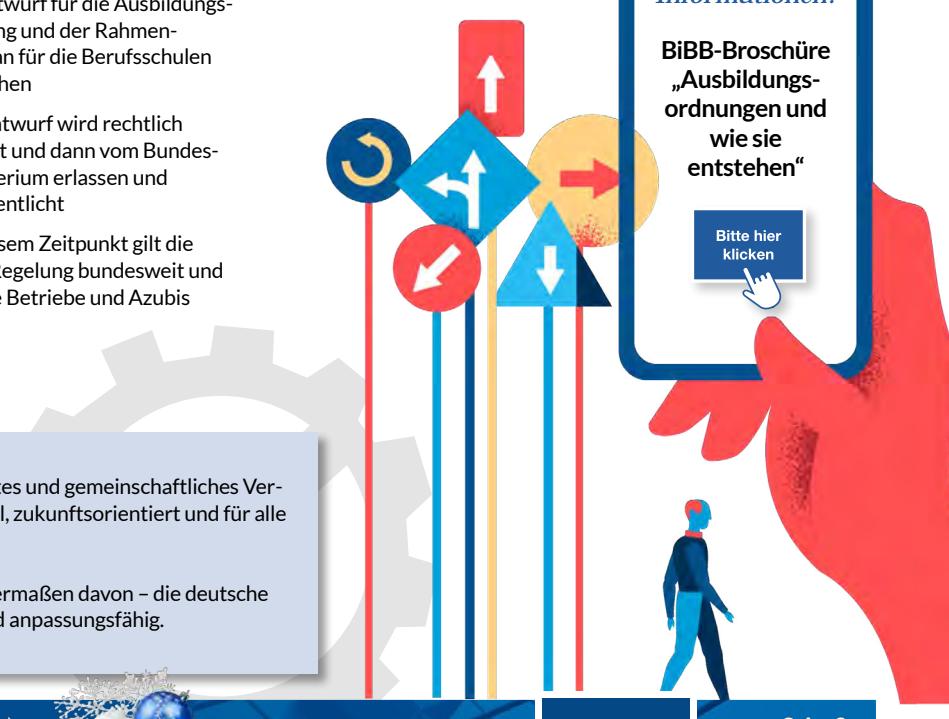
Die Neuordnung des Berufs „Kauffrau/-mann für Büromanagement“ zeigt, wie konkret die Änderungen aussehen können: Besonders sichtbar wird das im Bereich „Digitalisierte Arbeitswelt“:

Auszubildende lernen künftig umfassend den Umgang mit digitalen Medien und Daten, vertiefen ihre Kenntnisse zu Datensicherheit und Datenschutz und üben sich in Informationsbeschaffung sowie Informationsprüfung – Schlüsselkompetenzen für den Büroalltag von morgen.

Weitere Informationen:

BIBB-Broschüre „Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen“

Bitte hier klicken





Neuordnung Bautechnischer Konstrukteur/ Bautechnische Konstrukteurin

Auszug aus der Pressemeldung des BIBB vom 25.09.2025:

„Ob beeindruckende Hochhäuser, weitspannende Brücken oder Verkehrswände auf der Schiene oder Straße – Bautechnische Konstrukteure und Konstrukteurinnen planen und modellieren die Bauprojekte von morgen und sind für die anstehenden großen Infrastrukturaufgaben unverzichtbar. Ihre Zeichnungen und technischen Unterlagen bilden die Grundlage für Projekte in den Fachrichtungen Architektur, Ingenieurbau sowie Tief-, Verkehrswege- und Landschaftsbau.

Gemeinsam mit den zuständigen Bundesministerien, den Sozial-

partnern sowie Sachverständigen aus der betrieblichen Praxis hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Auftrag der Bundesregierung die Ausbildungsordnung zum Bauzeichner und zur Bauzeichnerin modernisiert und dem Beruf einen neuen Namen gegeben: Die Fachkräfte werden zukünftig Bautechnischer Konstrukteur beziehungsweise Bautechnische Konstrukteurin heißen. Die neue Ausbildungsordnung tritt zum **1. August 2026 in Kraft**.

Durch die Digitalisierung haben sich die Anforderungen an die bislang Bauzeichner und Bauzeichnerin genannten Fachkräfte geändert. Insbesondere die **Einführung des Building Information Modeling (BIM)** und die damit ein-

hergehende Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Planungs- und Ausführungsphase erfordert neue Kompetenzen in der Kommunikation, der Datenverarbeitung sowie der gesamten Arbeit am und im Modell. Die neue Berufsbezeichnung „Bautechnischer Konstrukteur“ und „Bautechnische Konstrukteurin“ trägt diesen Veränderungen Rechnung.

Um die Besonderheiten und Unterschiede in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Berufs besser zu verdeutlichen, werden aus den bisherigen Schwerpunkten **drei Fachrichtungen** gebildet. Die **Umbenennung der Fachrichtung Tief-, Straßen und Landschaftsbau** zum Tief-, Verkehrswege- und Landschaftsbau unterstreicht

zudem den Stellenwert der Verkehrswende im Berufsbild. Auch das Thema Nachhaltigkeit erhält durch die neue Berufsbildposition „Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft im Planungsprozess“ ein stärkeres Gewicht.“

Informationen für die Praxis und zu den Prüfungen werden voraussichtlich Anfang 2026 auf der Webseite der PAL veröffentlicht.

Kurzinformationen zur neuen Verordnung

→ Ausbildungsdauer: 3 Jahre

→ Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung
 - a) Architektur,
 - b) Ingenieurbau oder
 - c) Tief-, Verkehrswege- und Landschaftsbau
3. Konstruieren von Bauteilen und Bauwerken und
4. Erstellen von technischen Dokumenten für die Planungs- und die Ausführungsphase sowie die Objektbetreuung.

Die Fachrichtung c) untergliedert sich in die **drei Einsatzgebiete**, eines davon ist zu Beginn der Ausbildung vom Ausbildenden zu wählen: Tiefbau, Verkehrswegebau oder Landschaftsbau.

→ Prüfungen:

Zwischenprüfung im 4. Ausbildungshalbjahr für alle Fachrichtungen bestehend aus einer Arbeitsaufgabe sowie schriftlichen Aufgaben. Prüfungszeit gesamt 330 Minuten.

Die **Abschlussprüfung** findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Erstellen von Dokumenten für die Entwurfs-, die Genehmigungs- und die Ausführungsplanung“,
2. „Anwenden des digitalen Informationsmodells“,
3. „Anwenden von Planungs- und Konstruktionsregeln auf Bauwerke und Bauteile“ sowie
4. „Wirtschafts- und Sozialkunde“.

NEU:

Es gibt nun **zwei Varianten** der praktischen Prüfung. Mit der Anmeldung zur Prüfung wird angegeben, ob der Prüfling eine Arbeitsprobe oder einen betrieblichen Auftrag umsetzen wird.

Die Prüfungsform „**Betrieblicher Auftrag**“ ist bereits von vielen anderen gewerblich-technischen Berufen bekannt und wird auch hier analog ablaufen. Beide Varianten werden im Betrieb durchgeführt. Durchführungszeit 40 Stunden. Es ist eine Dokumentation zu erstellen. Es folgt dann die Präsentation vor dem Prüfungsausschuss von maximal 10 Minuten und ein anschließendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten.



Interview:

8 Fragen an Susanne Tanski - Feststellerin des Validierungsverfahrens

In der letzten Ausgabe der Prüfungspraxis berichteten wir über das 2025 neu gesetzlich geregelte Feststellungsverfahren, auch Validierung genannt. Dieses ermöglicht Menschen ohne anerkannten Berufsabschluss die Feststellung und Bescheinigung ihrer individuellen beruflichen Handlungskompetenz. Wie sich das Verfahren in der Praxis bewährt, erfahren Sie im folgenden Interview.

Stellen Sie sich bitte kurz vor:

Ich bin Susanne Tanski, 62 Jahre alt und von Beruf Ausbilderin im Einzelhandel. Seit 2013 engagiere ich mich als Prüferin bei der IHK und seit 2019 als Berufsexpertin, nun Feststellerin genannt, im Validierungsverfahren.

Warum engagieren Sie sich im Validierungsverfahren? Was hat Sie dazu motiviert?

Ich bin im Bildungsbereich tätig und stelle mich immer wieder neuen Herausforderungen. Das Validierungsverfahren ist eine solche Herausforderung. Für mich und die Teilnehmenden. Sie haben damit die Möglichkeit, neue berufliche Perspektiven und die Anerkennung ihrer Leistung im Bereich Einzelhandel zu erhalten. Meine Motivation ist mein soziales Engagement. Menschen neue Chancen zu eröffnen, ihnen die Angst vor dem möglichen Scheitern zu nehmen und Ihnen das Gefühl zu geben, dass sie es schaffen können.

Wie unterscheidet sich das Validierungsverfahren von einer Prüfung?

Eine Ausbildungsabschlussprüfung gliedert sich in zwei Teile, in einen schriftlichen Teil und in ein fallbezogenes Fachgespräch, bei dem die Auszubildenden im Vorfeld ihren Wahlbereich auswählen. Beim Validierungsverfahren ist das nicht der Fall. Dieses ist praxis- und handlungsorientiert, da die Teilnehmenden nicht das theoretische Wissen aus der Berufsschule haben. Die Aufgaben bilden die praktischen Tätigkeiten ab, die so oder so ähnlich im Berufsalltag vorkommen und alle von den Teilnehmenden beantragten berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen der Ausbildungsordnung beinhalten.

Wie bereiten Sie diese vor? Gibt es besondere Herausforderungen?

Die Vorbereitung auf das Verfahren ist sehr individuell. Durch gezielte Fragestellungen an den Teilnehmenden beim Vorgespräch erkennt man, was dieser an Erfahrungen und Kenntnissen mitbringt. Dann entscheidet sich, welche Feststellung man ihm für die Vorbereitung auf die Feststellung an die Hand geben kann. Besondere Herausforderungen können manchmal sprachliche Barrieren sein, längere Lernpausen oder eine mögliche Dyskalkulie.

Welche Vorteile bringt ein Validierungsverfahren aus Ihrer Sicht für die Teilnehmenden?

Die Teilnehmenden bekommen endlich einen Nachweis ihrer beruflichen Kompetenzen in Form eines offiziellen Zeugnisses der IHK. Ihre langjährige Tätigkeit in ihrem Bereich wird anerkannt und sie erhalten eine Wertschätzung ihrer Person, neue berufliche Perspektiven oder Veränderungen.

Und was bringt dieser Nachweis den Unternehmen?

Mitarbeiterzufriedenheit durch die fachlich bescheinigte Qualifikation. Die Unternehmen können mit den Teilnehmenden weitere Qualifizierungen planen, wie z. B. die Ausbildungserziehung oder den Handelsfachwirt.

Wie sind Ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Validierungsverfahren?

Sehr positiv. Viele Emotionen und Dankbarkeit für diese Chance. Beförderung der Teilnehmenden in andere Bereiche und andere berufliche Veränderungen.

Was würden Sie sich für die Zukunft wünschen?

Dass dieses Verfahren mehr Unterstützung durch Jobcenter und die Agentur für Arbeit und mehr Akzeptanz bei den Betrieben erhält.

Statement eines Teilnehmers des Validierungsverfahrens

Herr Dennis Gerwing ist 40 Jahre alt, 19 Jahre in der Logistik tätig.

Warum haben Sie sich für die Teilnahme am Validierungsverfahren entschieden?

Ich wusste schon immer, dass ich das, was ich mache, auch gut kann. Das soll jetzt nicht arrogant klingen... das Einzige, was mir fehlte, war ein Nachweis darüber. Die Tätigkeiten, in denen ich validiert wurde, die mache ich schon lange nicht mehr. Als stellvertretender Niederlassungsleiter übernehme ich viele kaufmännische und organisatorische Aufgaben. Ob Personaleinsatzplanung, Erstellung eines Lager-Layouts oder Kostenkalkulation und Budgetkontrolle, das alles sind meine aktuellen Aufgaben. Natürlich habe ich einen Vorgesetzten, der dann alles prüft. Nun wollte ich mich firmenintern auf die Stelle des Niederlassungsleiters bewerben und mein Arbeitgeber braucht einen offiziellen Nachweis über das Fachwissen im Lager.

Meinen Sie, Ihren Zielen durch die erfolgreiche Teilnahme näher zu kommen?

Ja. Ich habe die Stelle des Niederlassungsleiters bekommen.





Frage an das Redaktionsteam)

Ein Prüfer hat uns gefragt:

**Wann genau
muss eine
Befangenheit
geltend gemacht
werden?**



§ 3 Abs. 3 der Musterprüfungsordnung lautet:

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation.

Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. (= Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.)“

Die Regelung ist für die Aus- und Fortbildung identisch.

Dies bedeutet, dass Teilnehmende eine Mitwirkungspflicht haben. Wenn sie Befangenheit geltend machen möchten, müssen sie diese unverzüglich rügen, also „ohne schulhaftes Zögern“. Im Vorfeld wird dies eher selten möglich sein, da Teilnehmenden in der Regel vorher nicht bekannt ist, wer ihre Prüfung abnehmen wird.

Bei mündlichen oder praktischen Prüfungen dürfen sie aber nicht zunächst das Prüfungsergebnis abwarten, um die Befangenheit erst dann zu rügen, wenn sie mit der Benotung nicht einverstanden sind, sondern müssen dies direkt zu Beginn der Prüfung tun, wenn sie jemanden erkennen – z.B. einen Ausbilder oder einen Angehörigen. Die Befangenheitsrüge ist dann gegenüber den anwesenden Prüfenden zu erheben. Dies reicht mündlich aus (und ist von den Anwesenden zu protokollieren und zu entscheiden).

Umgekehrt kann natürlich auch der Fall eintreten, dass Prüfende einen Prüfling erkennen, dem gegenüber sie sich für befangen erklären. Auch dies muss dann noch vor Beginn der Prüfung erfolgen.

Wenn Teilnehmende einen Prüfer oder eine Prüferin wegen ihres Verhaltens für befangen halten, muss dies ebenfalls unverzüglich gerügt werden – idealerweise noch in der Prüfungssituation, wenn dies zumutbar ist, ansonsten aber unmittelbar im Anschluss. Auch hier gilt, dass nicht erst das Prüfungsergebnis abgewartet werden darf, um dann darüber zu entscheiden, ob Befangenheit gerügt werden soll oder nicht.

Zusätzlich muss nicht nur deutlich werden, welcher Prüfende gemeint ist, sondern auch inhaltlich begründet werden, welches Verhalten die Besorgnis der Befangenheit begründet. Pauschale Behauptungen aufgrund allgemeiner Unzufriedenheit mit dem Prüfungsverlauf genügen hierfür nicht.

Bei schriftlichen Prüfungen kann eine Befangenheit in der Regel erst im Nachhinein gerügt werden, wenn Teilnehmende im Rahmen einer Einsichtnahme z.B. von drastischen Kommentaren Kenntnis erlangen. Zwar ist die Rechtsprechung hier „großzügiger“ als dies bei mündlichen und praktischen Prüfungen der Fall ist, weil Teilnehmende in diesen Fällen nicht während der laufenden Prüfung beeinträchtigt wurden; trotzdem sollte auch bei Korrekturen immer auf sachliche Bemerkungen geachtet werden, um eine Angreifbarkeit auch im Nachhinein zu vermeiden.



Termine)

Zu guter Letzt ...)

Übersicht Prüfungstermine 2025/26

Ausbildung:

Winter 2025

Kaufmännische
Abschlussprüfungen:
25./26.11.2025

Industriell-technische
Abschlussprüfungen:
02./03.12.2025

Frühjahr 2026

Kaufmännische
Zwischenprüfung/
Abschlussprüfung Teil 1:
25.-27.02.2026

Industriell-technische
Zwischenprüfungen/
Abschlussprüfung Teil 1:
17./18.03.2026

Sommer 2026

Kaufmännische
Abschlussprüfung:
28./29.04.2026

Industriell-technische
Abschlussprüfungen:
05./06.05.2026



Spickzettel war gestern...

Die Digitalisierung erreicht auch den Spickzettel. Moderne Technik und KI bieten da erstaunliche Möglichkeiten. Umso besser, wenn Sie als Prüfende oder Aufsicht führende Personen auf dem neuesten Stand sind. Nur so können Täuschungsversuche schnell erkannt und geahndet werden, um ein faires Prüfungsverfahren zu garantieren.

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis.

**Industrie- und Handelskammer
Aachen**
Theaterstraße 6-10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

**Industrie- und Handelskammer
Arnsberg, Hellweg-Sauerland**
Königstraße 18-20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

**Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg**
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

**Industrie- und Handelskammer
Koblenz**
Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

**Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund**
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

**Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf**
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

**Industrie- und Handelskammer
zu Köln**
Unter Sachsenhausen 5-7
(Eingang Komödienstraße 18-24)
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

**Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen**
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
Tel. 0251/707-0

**Schriftleitung und
verantwortlich
für den Inhalt:**

**Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz**

Redaktion:

**Dr. Holger Bentz
Claudia Nebendahl
(IHK Koblenz)**

**Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)**

**Stefan Brüggemann
(IHK Nord Westfalen)**

**Maike Fritzsching
(IHK Dortmund)**

**Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)**

**Vera Lange
(IHK Köln)**

**Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)**

Layout:

comunion-gmbh.de

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise – sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.

